

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Niebüll über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Stadthalle Niebüll

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. (GO) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 14.12.2017 folgende Gebührensatzung für die Nutzung der Stadthalle Niebüll erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt Niebüll unterhält im Schul- und Bildungszentrum einen Theater- und Veranstaltungsraum als öffentliche Einrichtung mit der Bezeichnung „Stadthalle Niebüll“.
- (2) Für die Benutzung der Stadthalle wird eine Benutzungsgebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anmeldung der Nutzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren sowie Reinigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Veranstalter_in/Antragsteller_in innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum an die Amtskasse Südtondern zu zahlen. Es kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der vollen Benutzungsgebühr erhoben werden.
- (3) Wird eine Veranstaltung vier Wochen vor dem Termin abgesagt, so ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 % der Benutzungsgebühr erhoben werden. Wird eine Veranstaltung nach diesem Zeitpunkt abgesagt, so ist die volle Benutzungsgebühr erhoben werden. Fällt eine Veranstaltung aus Gründen aus, die die Stadt Niebüll zu vertreten hat, so wird die entrichtete Benutzungsgebühr erstattet.

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner_in der Benutzungsgebühr sind der Veranstalter_in und Antragsteller_in. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

§ 4a Höhe der Benutzungsgebühr vom 01.06.2016 bis 31.12.2017

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Stadthalle inklusiver Nebenkosten (Bestuhlung, Heizung, Strom, Wasser, Reinigung bis zu 5 Std., Vergütung Hausmeister) beträgt

1. bei kulturellen Veranstaltungen mit Theaterbestuhlung	332,30 €
--	----------

- | | |
|---|----------|
| 2. bei Benutzung durch Schulen
im Rahmen ihres Bildungsauftrages bis 15:00 Uhr | 199,40 € |
| 3. bei allen sonstigen Veranstaltungen | |
| 3.1 mit gastronomischen Umsatz im Saal | 265,90 € |
| 3.2 ohne gastronomischen Umsatz im Saal | 332,30 € |
- (2) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 Punkt 1 – 3.2 werden für einen Zeitraum bis zu 24 Stunden erhoben. Für jede weiteren angefangenen 24 Stunden werden 50 % der Gebühren erhoben.
- (3) Vereine und Verbände mit Sitz in Niebüll zahlen 50 % der Gebühren nach Abs. 1 Punkt 1 – 3.2, wenn
1. sich die Veranstaltung nach Art und Umfang an die einheimische Bevölkerung wendet,
 2. die Durchführung der Veranstaltung eindeutig in den Händen des örtlichen Vereines oder Verbandes liegt und
 3. die Veranstaltung ohne Gewinnabsicht ist.

§ 4b
Höhe der Benutzungsgebühr ab 01.01.2018

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Stadthalle inklusiver Nebenkosten (Bestuhlung, Heizung, Strom, Wasser, Reinigung bis zu fünf Std., Vergütung Hausmeister) beträgt
- | | |
|--|----------|
| 1. bei der Benutzung durch Schulen
im Rahmen des Bildungsauftrages, sowie
der Schulabschlussfeiern der Gemeinschaftsschule Niebüll,
der Grundschule Alwin-Lensch-Schule, des Gymnasiums
Friedrich-Paulsen-Schule und
der Beruflichen Schulen des Kreises Nordfrieslands | 300,00 € |
| 2. bei sozialen, kulturellen Veranstaltungen
und Theater | 400,00 € |
| 3. bei allen sonstigen Veranstaltungen | 500,00 € |
- (2) In der Benutzungsgebühr (§ 4) sind Reinigungskosten im Umfang von fünf Stunden enthalten. Zusätzlich entstandene Reinigungskosten werden nachträglich gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 Punkt 1 – 3. werden für einen Zeitraum bis zu 24 Stunden erhoben. Für jede weiteren angefangenen 24 Stunden werden 50 % der Gebühren erhoben.
- (4) Vereine und Verbände mit Sitz in Niebüll zahlen 50 % der Gebühren nach Abs. 1 Punkt 1 – 3., wenn
1. sich die Veranstaltung nach Art und Umfang an die Bevölkerung im Amtsgebiet Südtondern wendet,
 2. die Durchführung der Veranstaltung eindeutig in den Händen des örtlichen Vereines oder Verbandes liegt und
 3. die Veranstaltung ohne Gewinnabsicht ist.

§ 5 Gebührenbefreiung

Der Bürgermeister_in kann in besonders begründeten Einzelfällen die Benutzungsgebühr auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Gebührenerhebung

Die Gebühr wird für die Stadt Niebüll durch das Amt Südtondern erhoben.

§ 7 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister, Gewerberegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
- (2) Das Amt Südtondern ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft.

Niebüll, den 15.12.2017

gez. W. Bockholt

(LS)

-Bürgermeister-